OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
**LVwG-351673/7/BZ**

Datum:
**Linz, 7. August 2025**

**I M N A M E N D E R R E P U B L I K**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, gegen Spruchpunkt 2. des Bescheides des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 11. April 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Rückforderung einer gewährten Leistung der Sozialhilfe nach dem Oö. SOHAG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

**I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs für den Monat Oktober 2024 der Betrag von insgesamt 440 Euro, für den Monat November 2024 der Betrag von 40 Euro, für den Monat Dezember 2024 der Betrag von insgesamt 400 Euro, für den Monat Jänner 2025 der Betrag von 100 Euro und für den Monat Februar 2025 der Betrag von insgesamt 350 Euro nicht anzurechnen sind.**

**Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.**

**II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.**

## E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 11.4.2025, GZ: SJF/SH, wurde im Spruchpunkt 1. der Bf ab 1.4.2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen, befristet bis 31.10.2025 (Richtsatz für eine alleinstehende Person nach § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG) zuerkannt.
Im Spruchpunkt 2. wurde ausgesprochen, dass die Bf die ihr gewährte Leistung der Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 1.8.2024 bis 31.3.2025 in der Höhe des Gesamtbetrages von 2.024,34 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat. Die Rückerstattung erfolge gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG in Form der Kürzung der laufenden monatlichen Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 15 % der zuerkannten Richtsätze ab 1.4.2025, bis zur vollständigen Tilgung. Sofern der Leistungsbezug vor der gänzlichen Tilgung ende, werde der bis zu diesem Zeitpunkt aktuell aushaftende Gesamtbetrag sofort fällig.
Im Spruchpunkt 3. wurde ausgesprochen, dass als eigene Mittel einzusetzen sind:
- Jedes anrechenbare Einkommen, ab Erhalt
- Wohnbeihilfe (Land OÖ)
- Kindesunterhalt (Vater)
- Lohn mit Freibetrag ChG-Beschäftigung (TG promente)

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Bf im Zuge einer neuerlichen Antragstellung Kontoauszüge vorgelegt habe, auf denen ersichtlich sei, dass sie finanzielle Zuwendungen in Höhe von 350 Euro am 5.2.2025, 100 Euro am 9.1.2025, 245 Euro am 31.12.2024, 200 Euro am 27.12.2024, 150 Euro am 4.12.2024, 40 Euro am 6.11.2024, 20 Euro am 17.10.2024, 120 Euro am 11.10.2024, 550 Euro am 7.10.2024, 350 Euro am 4.10.2024, 60 Euro am 28.9.2024 und 50 Euro am 6.8.2024 erhalten habe. Diese Mittel würden als Einkommen gelten und seien daher bei der Leistungsberechnung zu berücksichtigen. Die Bf habe dieses Einkommen nicht der Behörde gemeldet und habe sie daher von August 2024 bis Februar 2025 insgesamt eine Sozialhilfeleistung in Höhe von 2.024,34 Euro zu Unrecht bezogen, welche gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Z 2 Oö. SOHAG der Rückerstattung unterliegen. Aufgrund der rückwirkenden Korrektur der Berechnung im Zeitraum von August 2024 bis Februar 2025 ist ein Minussaldo in Höhe von 2.024,34 Euro entstanden, welcher ab 1.4.2025 gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHG im Ausmaß von 15 % der zuerkannten Richtsätze monatlich bis zur vollständigen Tilgung einbehalten werde.

I.2. Gegen Spruchpunkt 2. dieses Bescheides erhob die Bf rechtzeitig die Beschwerde vom 9.5.2025, in der die ersatzlose Behebung des Spruchpunktes 2.

sowie die Durchführung einer Verhandlung mit Einvernahme des Herrn B__ als Zeugen zum Beweis dafür, dass der auf das Konto der Bf überwiesene Betrag das Geld von ihm gewesen sei, welches er zum Zweck des Eigengebrauchs aus dem Grund auf das Bankkonto der Bf überwiesen habe, da seine Bankomatkarte defekt gewesen sei und er mit dieser das Geld nicht von seinem Konto beheben habe können.

Begründend wird im Wesentlichen ausgeführt, dass nicht bestritten werde, dass die Bf Geld auf ihr Konto überwiesen erhalten habe. Dieses Geld sei jedoch von B__ überwiesen worden, weil er es selbst benötigt habe und diese Transaktion – wie er der Bf gesagt habe – nicht über eine eigene Barbehebung abwickeln konnte bzw. wollte. Das Geld sei daher von ihm auf das Konto der Bf überwiesen und noch am selben Tag wieder abgehoben worden. Weder habe es einen gültigen Rechtstitel, dass das Geld in das Eigentum der Bf übergegangen sei, gegeben, noch hatte die Bf die Befugnis über das Geld zu verfügen, da das Geld nicht für sie bestimmt gewesen sei. Es habe sich lediglich um die Benutzung des Kontos der Bf für eine Transaktion für das Geld von Herrn B__ gehandelt, weshalb kein anrechenbares Einkommen vorliege. Es werde auch darauf hingewiesen, dass Herr Friedrich gemäß § 49 Abs. 1 AVG keine Aussage darüber treffen könne, wofür er das Geld benötigt habe, da er sich ansonsten der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung aussetzen würde.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 4.6.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt den bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 14.7.2025. An der Verhandlung haben die Bf gemeinsam mit ihrer Betreuerin von der Caritas und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. Als Zeuge wurde B__ einvernommen. Zudem wurde der Vater des Zeugen in der Verhandlung befragt.

## II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

### II.1. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Mit Bescheid vom 28.2.2024 sowie vom 28.8.2024 wurde der Bf jeweils eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs, jeweils befristet zuerkannt.

Die Bf hat mit Antrag vom 13.3.2025 neuerlich Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs beantragt. Eine zuvor zuerkannte Leistung war bis 31.3.2025 befristet.

Die Bf hat folgende finanziellen Zuwendungen von Herrn B__ erhalten:
6.8.2024: 50 Euro mit der Bezeichnung „Geld zurück"
28.9.2024: 60 Euro mit der Bezeichnung „Leihe"
4.10.2024: 350 Euro mit der Bezeichnung „Leihe"
7.10.2024: 300 Euro mit der Bezeichnung „Leihe"
7.10.2024: 250 Euro mit der Bezeichnung „Leihe"
11.10.2024: 20 Euro + 100 Euro mit den Bezeichnungen „Leihen"
17.10.2024: 20 Euro mit der Bezeichnung „Leihe"
6.11.2024: 40 Euro mit der Bezeichnung „Geld"
4.12.2024: 150 Euro mit der Bezeichnung „Geld"
27.12.2024: 200 Euro mit der Bezeichnung „Geld"
31.12.2024: 45 Euro + 200 Euro mit der Bezeichnung „Geld"
9.1.2025: 100 Euro mit der Bezeichnung „Geld"
5.2.2025: 200 + 150 Euro mit den Bezeichnungen „Geld" + „Leihen"

Folgende Barbehebungen hat die Bf (unter anderem) getätigt:
7.10.2024: 300 Euro
11.10.2024: 20 Euro + 100 Euro
17.10.2024: 20 Euro
6.11.2024: 40 Euro
27.12.2024: 200 Euro
31.12.2024: 200 Euro
9.1.2025: 100 Euro
5.2.2025: 150 Euro und 200 Euro

Die Bf hat diese bar behobenen Geldbeträge dem Zeugen B__ zeitnah ausgehändigt und sind ihr diese Beträge nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestanden.

Im angefochtenen Spruchpunkt 2. des Bescheides hat die Behörde ausgesprochen, dass die Bf die ihr gewährte Leistung der Sozialhilfe in Form einer laufenden Geldleistung vom 1.8.2024 bis 31.3.2025 in der Höhe des Gesamtbetrages von 2.024,34 Euro auf ein näher bezeichnetes Konto rückzuerstatten hat. Die Rückerstattung erfolge gemäß § 13 Abs. 4 Oö. SOHAG in Form der Kürzung der laufenden monatlichen Leistung der Sozialhilfe im Ausmaß von 15 % der zuerkannten Richtsätze ab 1.4.2025, bis zur vollständigen Tilgung. Sofern der Leistungsbezug vor der gänzlichen Tilgung ende, werde der bis zu diesem Zeitpunkt aktuell aushaftende Gesamtbetrag sofort fällig.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung.

Dass die Bf finanzielle Zuwendungen von B__ erhalten hat, ergibt sich aus den vorliegenden Kontoauszügen und ist unstrittig. Ebenso ergibt sich eindeutig aus den Kontoauszügen, dass die Bf jeweils zeitnah Barbehebungen getätigt hat.
Die Feststellung, dass diese behobenen Geldbeträge der Bf nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestanden sind, da sie diese Beträge dem Zeugen zeitnah zu seinen Überweisungen ausgehändigt hat, gründet auf den Aussagen sowohl der Bf als auch des Zeugen in der mündlichen Verhandlung sowie auf den auf den vorliegenden Kontoauszügen ausgewiesenen Barbehebungen. So ist diesen Kontoauszügen zu entnehmen, dass die Bf jeweils am selben Tag der Überweisung durch den Zeugen den durch den Zeugen überwiesenen Betrag bar behoben hat. Sowohl die Bf als auch der einvernommene Zeuge haben in der Verhandlung jedenfalls insofern einen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen, als die Bf durch den Zeugen nicht finanziell unterstützt wird. Insbesondere hat auch der Vater des Zeugen glaubhaft und nachvollziehbar dargelegt, dass der Zeuge lediglich Notstandshilfe von rund 1.000 Euro im Monat erhält und er diesen Betrag für seine chronische Erkrankung und die erforderlichen Medikamente selber benötigt. Auch wenn für Außenstehende die Vorgangsweise – Überweisungen an die Bf, Behebung durch diese und Übergabe der Barbeträge an den Zeugen – nicht schlüssig und im Detail nachvollziehbar erscheinen mag, so hat sich für die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung doch klar gezeigt, dass von keiner finanziellen Unterstützung der Bf durch den Zeugen auszugehen ist. Durch die Darlegungen im Detail, beispielsweise Überweisung eines Kleinbetrages für eine Musikanlage (Musikbox) samt anschließender Rücküberweisung wegen Entscheidung doch nicht zu kaufen sowie Überweisungen von Kleinbeträgen für Straßenbahnkarten oder Lebensmitteleinkäufen bzw. Lokalbesuche, hat sich klar das Bild gezeigt, dass generell Überweisungen von Geldbeträgen spontan, unbedacht bzw. unüberlegt erfolgen.
Klar hervorgekommen ist auch, dass sowohl die Bf als auch der Zeuge Überweisungen nicht zwingend entsprechend dem konkreten Verwendungszweck bezeichnet haben, sondern unüberlegt vorgeschlagene bzw. bereits verwendete Bezeichnungen (wie Leihe oder Geld) verwendet haben.

Insgesamt betrachtet hat die erkennende Richterin in der mündlichen Verhandlung unzweifelhaft den Eindruck gewonnen, dass der Bf die von ihr am jeweiligen Tag einer Überweisung durch den Zeugen an sie in bar behobenen Geldbeträge nicht zur eigenen Verwendung zur Verfügung standen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 3 Allgemeine Grundsätze

(1) Leistungen der Sozialhilfe dürfen nur nach Maßgabe dieses Landesgesetzes gewährt werden. Ein Rechtsanspruch auf Sozialhilfe oder eine bestimmte Form der Sozialhilfe besteht nur, wenn es dieses Landesgesetz ausdrücklich bestimmt.

(2) Leistungen der Sozialhilfe sind nur Personen zu gewähren, die von einer sozialen Notlage betroffen und bereit sind, sich in angemessener und zumutbarer Weise um die Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Notlage zu bemühen.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann.

(4) Leistungen der Sozialhilfe können weder gepfändet noch verpfändet werden. Die rechtswirksame Übertragung von Rechtsansprüchen auf Sozialhilfe ist nur mit Zustimmung der für die Bescheiderlassung zuständigen Behörde möglich.

(5) Leistungen der Sozialhilfe sind von der dauerhaften Bereitschaft zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie gegebenenfalls der Integration der bezugsberechtigten Person abhängig zu machen, soweit dieses Landesgesetz keine Ausnahmen vorsieht.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

## § 14
## Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.

## § 15
## Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommen-

steuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)
[...]

## § 28
## Anzeige- und Rückerstattungspflicht

(1) Die hilfesuchende oder bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) hat jede ihr bekannte Änderung der für die Hilfeleistung maßgeblichen Umstände, sowie maßgebliche Umstände im Sinn des § 17, unverzüglich nach deren Eintritt oder Bekanntwerden, längstens aber binnen zwei Wochen, bei jener Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen, die über die Leistung der Sozialhilfe abgesprochen hat. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) Hilfesuchende oder bezugsberechtigte Personen, denen Sozialhilfe
1. wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder
2. auf Grund des bewussten Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer bewusst fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse

zu Unrecht zugekommen ist, haben diese rückzuerstatten oder dafür angemessenen Ersatz zu leisten. Rückerstattungspflichten nach Z 2 unterliegen nicht der Verjährung.

(3) Der Träger der Sozialhilfe, der Hilfe geleistet hat, kann - sofern sein Anspruch nicht ohnehin anerkannt wird - über die Rückerstattung einen Vergleichsversuch mit der ersatzpflichtigen Person vornehmen. Einem Vergleich über die Rückerstattung kommt, wenn er von der Behörde beurkundet wird, die Wirkung eines gerichtlichen Vergleichs zu.

(4) Wird ein Vergleichsversuch nicht unternommen oder kommt ein Vergleich im Sinn des Abs. 3 nicht zustande, ist auf Antrag des Trägers der Sozialhilfe über die Rückerstattung von der Behörde mit schriftlichem Bescheid abzusprechen. Dabei kann auch ausgesprochen werden, dass die Rückerstattung in Form einer Kürzung der laufenden Leistungen der Sozialhilfe im Ausmaß von bis zu 50 % erfolgt.

(5) Die Rückerstattung kann in angemessenen Teilbeträgen bewilligt werden, wenn sie auf andere Weise nicht möglich oder der rückerstattungspflichtigen Person nicht zumutbar ist.

(6) Die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person (bzw. deren gesetzliche Vertretung) ist anlässlich der Hilfeleistung nachweislich auf die Pflichten nach Abs. 1 und 2 hinzuweisen.

(7) Eine Rückerstattungspflicht besteht auch für Überbezüge im Sinn des § 13 Abs. 4, deren Abrechnung auf Grund der Einstellung der Leistung oder auf Grund der Wertgrenze

nicht durch Einbehaltung von Leistungsbestandteilen durchgeführt werden kann, sowie für eine zu Unrecht bezogene Soforthilfe im Sinn des § 25 Abs. 4.

(8) Die Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen für Leistungen der Sozialhilfe, bei denen das Land Träger der Sozialhilfe ist, obliegt den Bezirksverwaltungsbehörden."

III.2. Verfahrensgegenständlich wendet sich die Bf gegen die Anrechnung der Überweisungen von B__ als Einkommen. Es ist daher zu prüfen, ob es sich bei den Überweisungen von Herrn B__ an die Bf um Leistungen Dritter, die iSd § 14 Abs. 1 bei der Bemessung der Sozialhilfeleistungen zu berücksichtigen sind, d.h. die der Bf zur eigenen Verwendung zur Verfügung standen, handelt.

Vorweg ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei den Leistungen der Sozialhilfe um kein arbeitsloses Grundeinkommen handelt. Leistungen der Sozialhilfe sind aufgrund des in § 3 Abs. 3 Oö. SOHAG normierten Subsidiaritätsprinzips subsidiär und nur insoweit zu gewähren, als der Bedarf nicht durch eigene Mittel der bezugsberechtigten Person oder durch dieser zustehende und einbringliche Leistungen Dritter abgedeckt werden kann. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat diesbezüglich ausgesprochen, dass das Prinzip der Subsidiarität ein tragender Grundsatz des Mindestsicherungsrechts bzw. nunmehr des Sozialhilferechts ist (VwGH 24.2.2016, Ra 2015/10/0047). Der Grundsatz der Subsidiarität der Unterstützung von Hilfsbedürftigen durch Leistungen der öffentlichen Hand war bereits dem vormaligen Fürsorgerecht immanent (vgl. VwGH 28.4.1966, 853/64; 26.3.1974, 1130/72) und wurde vom Fürsorge- in das Sozialhilferecht und in weiterer Folge in das Mindestsicherungsrecht bzw. nunmehr wiederum in das Sozialhilferecht übernommen.

Diesen Grundsatz der Subsidiarität von Leistungen der Sozialhilfe konkretisiert § 14 Oö. SOHAG. Demnach sind bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe auch zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.

Der Einkommensbegriff der Sozialhilfe ist aufgrund der strengen Subsidiarität grundsätzlich ein umfassender. Aus welchem Rechtstitel die Mittel zur Verfügung stehen, ist unerheblich. Sie müssen der hilfesuchenden Person allerdings tatsächlich zufließen. Demnach sollen alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert, sofern sie vom Gesetz nicht ausdrücklich ausgenommen sind, Einkommen sein (vgl. VwGH 30.9.1997, 97/08/0017; 18.3.2003, 2001/11/0091).

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass der Bf von Herrn Friedrich von August 2024 bis Dezember 2024 folgende Beträge überwiesen wurden, denen keine zeitnahe Barbehebung gegenübersteht bzw. es sich laut Aussage in der mündlichen Verhandlung um eine Leihe handelte (sh. Überweisung vom 28.9.2024):

6.8.2024: 50 Euro
28.9.2024: 60 Euro
4.10.2024: 350 Euro
7.10.2024: 250 Euro
4.12.2024: 150 Euro
31.12.2024: 45 Euro
Insgesamt hat die Bf daher eine finanzielle Zuwendung in der Höhe von 905 Euro erhalten.

Es ist daher zu prüfen, ob die in Rede stehenden Überweisungen von Geldbeträgen von dem im § 14 Oö. SOHAG festgelegten Gebot der Berücksichtigung von Leistungen Dritter umfasst sind oder in die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG fallen. § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG bestimmt grundsätzlich, dass bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehenden Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen sind. Davon ausgenommen sind nach § 15 Abs. 1 freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären.

Den Materialien zu § 15 Oö. SOHAG (vgl. Beilage 1180/2019 zu den Wortprotokollen des Oö. Landtags XXVIII. GP) lässt sich dazu entnehmen, dass darunter z.B. Spenden oder Unterstützungsleistungen durch Verwandte bzw. Freunde zu verstehen sind.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in der Entscheidung vom 26.9.2019, Ra 2018/10/0104, zu den mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 Oö. SOHAG vergleichbaren Bestimmungen des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes unter anderem ausgesprochen, dass die maßgebliche Bestimmung vor dem Hintergrund des im Gesetz verankerten Subsidiaritätsprinzips auszulegen und demgemäß auf sämtliche Zuwendungen von dritter Seite abzustellen ist. Der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend sind freiwillige Unterstützungszahlungen jedenfalls insoweit anzurechnen, als diese ein Ausmaß aufweisen, das eine Gewährung der Mindestsicherung ausschließt bzw. einschränkt.

Den Überweisungen des Herrn B__ vom 6.8.2024 in der Höhe von 50 Euro, vom 4.10.2024 in der Höhe von 350 Euro, vom 7.10.2024 in der Höhe von 250 Euro, vom 4.12.2024 in der Höhe von 150 Euro und vom 31.12.2024 in der Höhe von 45 Euro steht keine zeitnahe Barbehebung der Bf gegenüber. Zudem hat der Zeuge in der mündlichen Verhandlung klar ausgesagt, dass die Überweisung am 28.9.2024 in der Höhe von 60 Euro an die Bf mit der Bezeichnung „Leihe" aus dem Grund erfolgte, da er ihr Geld für einen Kinobesuch geborgt hat.

In Zusammenschau mit der zitierten Judikatur erweisen sich diese vom Zeugen der Bf überwiesenen Beträge als Geldleistungen, die bei der Zuerkennung von Sozialhilfe zu berücksichtigen sind. Die der Bf zugekommenen Zuwendungen weisen jedenfalls ein Ausmaß auf, das eine Gewährung der Sozialhilfe für die Monate August, September, Oktober und Dezember 2024 nicht in der Höhe des zustehenden Richtsatzes erforderlich macht und damit anzurechnen sind.
Zusammenfassend sind diese Geldbeträge als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen der Bf zu werten.

III.3. Nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG besteht (unter anderem) wegen Verletzung der Anzeigepflicht nach Abs. 1 oder bei bewusstem Verschweigen von Einkünften eine Rückerstattungspflicht.

Wie dargestellt sind den unter III.2. angeführten Überweisungen des Felix Friedrich keine zeitnahen Barbehebungen der Bf zuordenbar und ist somit der belangten Behörde beizupflichten, dass diese als finanzielle Zuwendung und folglich als Einkommen der Bf zu werten sind.

Verfahrensgegenständlich wurden die Leistungen der Sozialhilfe für 1.8.2024 bis zumindest 31.12.2024 bereits ausbezahlt. Es besteht somit nach § 28 Abs. 2 Oö. SOHAG eine Rückerstattungspflicht der Bf für die zu Unrecht bezogenen Leistungen.

III.4. Wie den Feststellungen zu entnehmen ist, hat die Bf die Beträge der Überweisungen des Herrn B__ vom 7.10.2024 in der Höhe von 300 Euro, vom 11.10.2024 in der Höhe von insgesamt 120 Euro, vom 17.10.2024 in der Höhe von 20 Euro, vom 6.11.2024 in der Höhe von 40 Euro, vom 27.12.2024 in der Höhe von 200 Euro, vom 31.12.2024 in der Höhe von 200 Euro, vom 9.1.2025 in der Höhe von 100 Euro und vom 5.2.2025 in der Höhe von insgesamt 350 Euro am jeweiligen Tag der Überweisung in bar behoben und zeitnah an den Zeugen ausgehändigt. Diese Überweisungen an die Bf waren bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs daher nicht zu berücksichtigen, da sie der Bf nicht iSd § 14 Abs. 1 Oö. SOHAG zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung standen.

III.5. Im Ergebnis war der Beschwerde daher insofern Folge zu geben, als die Überweisung von 300 Euro am 7.10.2024, die Überweisungen von 20 Euro sowie 100 Euro am 11.10.2024, die Überweisung von 20 Euro am 17.10.2024, die Überweisung von 40 Euro am 6.11.2024, die Überweisung von 200 Euro am 27.12.2024, die Überweisung von 200 Euro am 31.12.2024, die Überweisung von 100 Euro am 9.1.2025 und die Überweisungen von 200 Euro und 150 Euro am 5.2.2025 – d.h. insgesamt 440 Euro für den Monat Oktober 2024, 40 Euro für den Monat November 2024, 400 Euro für den Monat Dezember 2024, 100 Euro für den Monat Jänner 2025 und 350 Euro für den Monat Februar 2025 – bei der Berechnung des Sozialhilfeanspruchs nicht anzurechnen sind.

Im Übrigen war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der gegenständlich vorgenommenen Würdigung kommt auch keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro (bei Einbringung der Beschwerde bzw. Revision bis 30. Juni 2025: 240 Euro) zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner